



Rat der
Europäischen Union

15142/EU XXV. GP
Eingelangt am 19/07/17

Brüssel, den 19. Juli 2017
(OR. en)

11042/17
ADD 1 REV 1 (de, sk)

CLIMA 210
ENV 669
ENER 319
TRANS 314
IND 184
COMPET 534
MI 548
ECOFIN 629

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 5. Juli 2017

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: D050682/02 - Annexes 1-2

Betr.: ANHÄNGE der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 zwecks Anpassung der
Regelung für die Versteigerung von Zertifikaten an den Beschluss (EU)
2015/1814 und zwecks Aufnahme einer vom Vereinigten Königreich zu
bestellenden Auktionsplattform in den Anhang

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D050682/02 - Annexes 1-2.

Anl.: D050682/02 - Annexes 1-2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D050682/02
[...](2017) **XXX** draft

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 zwecks Anpassung der Regelung für
die Versteigerung von Zertifikaten an den Beschluss (EU) 2015/1814 und zwecks
Aufnahme einer vom Vereinigten Königreich zu bestellenden Auktionsplattform in den
Anhang**

DE

DE

ANHÄNGE

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 zwecks Anpassung der Regelung für die Versteigerung von Zertifikaten an den Beschluss (EU) 2015/1814 und zwecks Aufnahme einer vom Vereinigten Königreich zu bestellenden Auktionsplattform in den Anhang

ANHANG I

In Anhang III wird folgender Teil 4 hinzugefügt:

„Vom Vereinigten Königreich bestellte Auktionsplattformen

4	Auktionsplattform	ICE Futures Europe (ICE)
	Rechtsgrundlage	Artikel 30 Absatz 1
	Mandatsdauer	Unbeschadet Artikel 30 Absatz 5 Unterabsatz 2最早 ab dem 10. November 2017 bis spätestens 9. November 2022.
	Begriffsbestimmungen	Für die der ICE zur Auflage gemachten Bedingungen und Verpflichtungen gelten folgende Begriffsbestimmungen: a) „ICE-Börsenordnung“: ICE-Regeln einschließlich der Kontraktspezifikationen und -verfahren betreffend den ICE FUTURES EUA AUCTION CONTRACT und den ICE FUTURES EUAA AUCTION CONTRACT; b) „Börsenmitglied“: Mitglied gemäß der Definition in Abschnitt A.1 der ICE-Börsenordnung; c) „Kunde“: Kunde eines Börsenmitglieds (sowie nachgeordnete Kunden), der den Zugang von Personen zur Gebotseinstellung erleichtert und im Namen von BieterInnen handelt.
	Bedingungen	Die Zulassung zu den Versteigerungen ist nicht an eine Mitglied- oder Teilnehmerschaft an dem von der ICE organisierten Sekundärmarkt oder an einem anderen von der ICE oder einem Dritten betriebenen Handelsplatz gebunden.

Verpflichtungen	<p>1. Die ICE schreibt vor, dass ICE-Börsenmitglieder oder ihre Kunden etwaige Entscheidungen, die sie im Zusammenhang mit der Gewährung, der Verweigerung, dem Entzug oder der Aussetzung einer Bieterzulassung zu Versteigerungen treffen, der ICE wie folgt mitteilen müssen, und zwar ungeachtet, ob die Entscheidung nur im Hinblick auf eine Bieterzulassung zur Versteigerung oder im Hinblick auf eine Bieterzulassung zur Versteigerung und eine Zulassung als Mitglied oder Teilnehmer des Sekundärmarktes getroffen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Verweigerung der Bieterzulassung und Entzug oder Aussetzung der Zulassung zu den Versteigerungen auf Einzelbasis und unverzüglich; b) bei sonstigen Entscheidungen auf Anfrage. <p>Die ICE stellt sicher, dass solche Entscheidungen von der ICE im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen von Auktionsplattformen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 überprüft werden können und dass die ICE-Börsenmitglieder und deren Kunden sich an die Ergebnisse einer solchen Überprüfung durch die ICE halten müssen. Dies kann (jedoch nicht ausschließlich) den Rückgriff auf geltende Vorschriften der ICE-Börsenordnung, einschließlich Disziplinarverfahren, oder gegebenenfalls sonstige Maßnahmen umfassen, um den Zugang zur Gebotseinstellung bei Versteigerungen zu erleichtern.</p> <p>2. Die ICE erstellt und führt auf ihrer Website eine umfassende und aktuelle Liste von Börsenmitgliedern und deren Kunden, die berechtigt sind, Bieterzulassungen zu den Auktionen des Vereinigten Königreichs an der ICE-Börse zu erleichtern, wobei diese Liste auch Dienstleister, die im Sinne der ICE-Börsenordnung nur Zugang zu Versteigerungen anbieten, sowie Börsenmitglieder und deren Kunden umfasst, die Bieterzulassungen zu den Auktionen Personen anbieten, die auch Mitglieder oder Teilnehmer des Sekundärmarktes sein können.</p> <p>Zudem erstellt und führt die ICE auf ihrer Webseite einen leicht verständlichen praktischen Leitfaden zur Unterrichtung von KMU und Kleinemittenten über die Vorkehrungen, die sie treffen müssen, um über solche Börsenmitglieder oder ihre Kunden Zugang zu den Versteigerungen zu erhalten.</p> <p>3. Alle Gebühren, die die ICE und ihr Clearingsystem von Personen, die eine Bieterzulassung haben oder die ein Gebot einstellen, erheben, sowie die daran geknüpften Bedingungen müssen deutlich angegeben, einfach zu verstehen und auf der ICE-Webseite, die regelmäßig aktualisiert wird, öffentlich zugänglich sein.</p> <p>Die ICE sieht vor, dass etwaige von einem Börsenmitglied und seinem Kunden im Zusammenhang mit der Bieterzulassung erhobene zusätzliche Gebühren und daran geknüpfte Bedingungen ebenfalls deutlich angegeben werden, einfach zu verstehen und auf den Webseiten derjenigen, die die Dienste anbieten, öffentlich zugänglich sind und auf der ICE-Webseite direkt auf diese Webseiten verwiesen wird, wobei zwischen Gebühren und Bedingungen für Personen mit ausschließlicher Bieterzulassung zu den Auktionen, soweit verfügbar, und Gebühren und Bedingungen für Personen mit Bieterzulassung für die Auktionen zu unterscheiden ist, die auch Mitglied oder Teilnehmer des Sekundärmarktes sind.</p> <p>4. Unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe sieht die ICE vor, dass für den Umgang mit Beschwerden, die im Zusammenhang mit Beschlüssen über die Gewährung oder Verweigerung einer Bieterzulassung zu den Auktionen sowie den Entzug oder die Aussetzung einer bereits erteilten Bieterzulassung, insbesondere bei Beschlüssen von ICE-Börsenmitgliedern oder deren Kunden gemäß Nummer 1 auftreten können, das ICE-Beschwerdeverfahren in Anspruch genommen werden kann, und dass sämtliche Beschwerden für die Zwecke des ICE-Verfahrens für den Umgang mit Beschwerden als berechtigte Beschwerden gelten.</p> <p>5. Innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Auktionen erstattet die ICE der Auktionsaufsicht Bericht über den im Rahmen ihres Kooperationsmodells mit seinen Börsenmitgliedern und deren Kunden erzielten Erfassungsgrad, einschließlich der erzielten geografischen Abdeckung. Die ICE berücksichtigt dabei die diesbezügliche Stellungnahme der Auktionsaufsicht, um so ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 35 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 nachzukommen.</p>
-----------------	---

ANHANG II

ANHANG IV

**Anpassungen der Mengen (in Mio.) der im Zeitraum 2013-2020
zu versteigernden Zertifikate gemäß Artikel 10 Absatz 2**

Jahr	Kürzungsmenge
2013	
2014	400
2015	300
2016	200
2017	
2018	
2019	
2020	